

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. März 1966

Nummer 50

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 49 verzögert sich um einige Tage. Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
7129	4. 3. 1966	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Auswurfbegrenzung bei Feuerungen mit Ölfernern	623

I.

7129

Auswurfbegrenzung bei Feuerungen mit Ölfernern

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — III B 4 — 8800,4 (III Nr. 12/66), d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — IV A 4 — 46 — 014 — u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — II A 4 — 0.364 Nr. 125/66 v. 4. 3. 1966

Am 1. Oktober 1966 tritt die Dritte Verordnung zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes (Auswurfbegrenzung bei Feuerungen mit Ölfernern) v. 25. Oktober 1965 (GV. NW. S. 370/SGV. NW. 7129) in Kraft. Zur Durchführung der Verordnung wird auf folgendes hingewiesen:

1. Zu § 1:

Die Verordnung gilt in dem durch § 1 gegebenen Rahmen für alle Ölfeuerungen, unabhängig von der Bauart und dem Verwendungszweck der Anlage und der verwendeten Heizölsorte. Die Feuerungsleistung bezieht sich auf die stündlich zur Erzielung der maximalen Dauerlast in die Feuerung einzubringende Brennstoffmenge (Leistung in Kcal/h = mittlerer Heizwert des verwendeten Brennstoffes in kcal/kg × eingebrachte Brennstoffmenge in kg/h).

Kann bei Heizungsanlagen die Nennheizleistung nicht festgestellt werden, so ist ebenfalls von der Feuerungsleistung auszugehen.

2. Zu § 2:

2.1 Durch § 2 werden der Staub- und Rußgehalt sowie der Ölgehalt der Abgase begrenzt. Über die Ableitung der Emissionen (z. B. Schornsteinhöhe) und die Begrenzung anderer Emissionen (Schwefeldioxid, Geruchsstoffe usw.) enthält die Verordnung keine Vorschriften. § 4 des Immissionsschutzgesetzes bleibt insoweit unberührt.

Die Begrenzung des Staub- und Rußgehaltes der Abgase bezieht sich auf den Dauerbetriebszustand; die Anfahrperiode — bei Anlagen mit mehreren Laststufen außerdem die Übergangsperiode von einer einen zur anderen Laststufe — wird nicht erfaßt.

Die Rußzahl bezieht sich auf das unverdünnte Abgas. Eine Verdünnung der Abgase liegt vor, wenn Falschluft in das Abgas eindringt oder absichtlich zugeführt wird.

2.2 Sollte die Einhaltung der Rußzahl 3 bei Anlagen, die vor Inkrafttreten der Verordnung bereits errichtet sind, nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten erreicht werden können, so kann die nach § 6 des Immissionsschutzgesetzes zuständige Behörde auf Grund von § 3 Abs. 4 des Immissionsschutzgesetzes ausnahmsweise die Rußzahl 4 zulassen. Die Behörde hat vor der Entscheidung den zuständigen Bezirkschornsteinfegermeister zu hören.

Eine Durchschrift der Entscheidung übersendet die Behörde dem Bezirksschornsteinfegermeister.

2.3 Eine Ausnahme von der Bestimmung des § 2 Abs. 2 darf nicht zugelassen werden.

3. Zu § 3:

- 3.1 Die Verpflichtung zur Veranlassung der Messung trifft den Betreiber der Anlage; er hat den Bezirksschornsteinfegermeister mit der Durchführung zu beauftragen.
- 3.2 Im Anschluß an die Neuerrichtung oder wesentliche Veränderung einer Ölfeuerung beginnt die Frist für die Vornahme der Messung erst mit der Inbetriebnahme für den regulären Verwendungszweck. Das Trockenheizen von Neubauten und Probeläufe zählen beispielsweise nicht dazu. Die Frist wird bei Ölheizungen, die nicht ganzjährig betrieben werden, durch die heizfreie Jahreszeit unterbrochen (1. Mai bis 30. September).
- 3.3 Bei Bauvorhaben, die nach § 80 BauO NW v. 23. Juli 1962 (GV. NW. S. 373/SGV. NW. 232) genehmigungspflichtig sind, empfiehlt es sich, die Messung mit der Prüfung zur Schlufabnahme nach § 96 Abs. 3 BauO NW zu verbinden.
- 3.4 Für Anlagen, die vor dem 1. 10. 1966 in Betrieb genommen sind, gilt § 3 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, daß die erste Messung bis zum 1. Oktober 1967 vorzunehmen ist. Dies folgt aus § 5 Satz 2 der Verordnung.
- 3.5 Soweit die zur Entnahme der Abgasprobe notwendige Öffnung am Verbindungsstück nicht vorhanden ist, ist sie vom Bezirksschornsteinfegermeister oder seinem Beauftragten zweckentsprechend herzustellen und nach Beendigung der Messung mit einem lösbarer Verschluß zu versehen.
- 3.6 Durch die Messung nach § 3 Abs. 2 soll festgestellt werden, ob durch Verbesserungsmaßnahmen sichergestellt ist, daß die Bestimmungen des § 2 eingehalten werden. Die Frist von 6 Wochen wird bei Ölheizungen, die nicht ganzjährig betrieben werden, durch die heizfreie Jahreszeit unterbrochen. Wenn längere Reparaturarbeiten erforderlich sind, um die Anlage der Verordnung entsprechend herzurichten, kann ausnahmsweise eine Überschreitung der Frist nach § 3 Abs. 4 des Immissionsschutzgesetzes zugelassen werden.
- Hat eine Messung nach § 3 Abs. 2 ergeben, daß die Ölfeuerung den Vorschriften des § 2 nicht genügt, so hat der Bezirksschornsteinfegermeister dies der nach § 6 des Immissionsschutzgesetzes zuständigen Behörde mitzuteilen. Die Behörde hat ggf. die notwendigen Anordnungen nach § 4 Abs. 2 des Immissionsschutzgesetzes zu treffen.
- 3.7 Anlaß zu einer Anordnung nach § 3 Abs. 3 liegt u. a. vor, wenn auf Grund von Beobachtungen der zuständigen Behörden oder des Bezirksschornsteinfegermeisters oder auf Grund von Nachbarbeschwerden der dringende Verdacht besteht, daß die Ölfeuerung den Vorschriften der Verordnung nicht genügt.
- 3.8 Hat eine Messung nach § 3 Abs. 2 oder 3 ergeben, daß die Ölfeuerung den Vorschriften des § 2 genügt, so braucht die Messung bei Ölheizungen, die nicht ganzjährig betrieben werden, während der laufenden Heizperiode und bei den übrigen Ölfeuerungen innerhalb des Kalenderjahres nicht wiederholt zu werden.
- 3.9 Bei der Durchführung der Messung ist folgendes zu beachten:
- 3.91 Es dürfen nur Absaugegeräte verwendet werden, bei denen sichergestellt ist, daß damit die in der Anlage zu der Verordnung gegebene Maßvorschrift erfüllt werden kann. Die Entfernung zwischen der Mündung des Saugrohrs und dem Filterpapier soll 20—40 cm betragen, falls die Kondensatbildung nicht auf besondere Weise verhindert wird.
- 3.92 Die Messung ist im Dauerbetriebszustand der Anlage durchzuführen, d. h. bei Zerstäubungsbrennern frühestens 2 Minuten nach Einschalten und bei Verdampfungsbrennern frühestens 2 Minuten nach Einstellen

der zu messenden Leistungsstufe. Bei Verdampfungsbrennern ist bei einer Leistungsstufe im mittleren Bereich zu messen.

Das Absaugegerät ist vor der Messung der Rußzahl so zu temperieren (z. B. mittels Durchleiten von warmer Luft aus der Umgebung der Feuerstätte), daß eine Kondensatbildung in der Ansaugleitung und am Filterpapier vermieden wird.

- 3.93 Die Abgasproben sind dem Kern des Abgasstromes zu entnehmen. Der Einfluß etwa vorhandener Rußablagerungen an der Probenahmestelle ist auszuschalten. Während der Messung muß gewährleistet sein, daß durch Regeleinrichtungen das Ergebnis der Messung nicht beeinflußt wird und daß keine nennenswerte Falschluftmenge durch die Entnahmestelle ins Abgas eindringt. Falls erforderlich, ist die Entnahmestelle hinreichend abzudecken.

Die Messung der Rußzahl ist dreimal durchzuführen. Neben der Rußzahl sind der Kohlendioxidgehalt und der Gasdruck zu messen, um die Betriebsbedingungen festzulegen, für die die Rußzahl gilt (s. Nr. 2 der Anlage zur Verordnung). Die Messung der Rußzahl ist zu verwerfen, wenn das beaufschlagte Filterpapier a) durch Überhitzung verfärbt wurde,
b) durch Kondensatabscheidung merklich feucht wurde oder
c) keinen gleichmäßigen Schwärzungsgrad über den Querschnitt aufweist.

- 3.94 Die beaufschlagte Filterpapieroberfläche ist zunächst nach dem Augenschein auf Öl zu untersuchen. Wird Öl festgestellt, so entfällt die Bewertung mit einer Rußzahl. Ist das Filterpapier ölfrei, so ist die Filterpapieroberfläche unter die Ausschnitte der Vergleichsskala zu legen und das dem Schwärzungsgrad am meisten entsprechende Feld der Vergleichsskala nach dem Augenschein festzustellen. Die Rußzahl der Probe ist durch die Nummer dieses Feldes gegeben (s. Nr. 4 der Anlage zur Verordnung). Aus drei Rußzahlen ist der arithmetische Mittelwert zu bilden und auf die nächste ganze Zahl abzurunden; ein halb ist nach unten abzurunden.

Hat eine Ölfeuerung mehrere Verbindungsstücke, so ist der arithmetische Mittelwert der einzelnen Proben zu bilden und in gleicher Weise abzurunden.

Das Ergebnis der Messung ist auf einem Vordruck nach dem Muster der Anlage in doppelter Ausfertigung festzuhalten. Die erste Ausfertigung erhält der Betreiber. Die zweite Ausfertigung verbleibt beim Bezirksschornsteinfegermeister. Es bleibt vorbehalten, daß die Landesarbeitsstätte für Immissions- und Bodennutzungsschutz nach näherer Vereinbarung Einsicht in die Unterlagen des Bezirksschornsteinfegermeisters nimmt.

- 3.10 Hinsichtlich der Gebühren für die Messungen ergeht noch eine besondere Regelung.

4. Zu § 4:

Bußgeldbescheide nach § 4 der Verordnung sollen im allgemeinen nur bei wiederholten Verstößen gegen § 2 der Verordnung erlassen werden.

Anlage: Bescheinigung

An die Regierungspräsidenten,
Oberbergämter,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Bergämter,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden,
Ortlichen Ordnungsbehörden,
im Land Nordrhein-Westfalen tätigen Bezirksschornsteinfegermeister,
Landesarbeitsstätte für Immissions- und Bodennutzungsschutz.

Stempel des
Bezirksschornsteinfegermeisters

Kehrbezirk Nr.

Datum der Messung:

- Messung nach § 3 Abs. 1 Satz 1
- Messung nach § 3 Abs. 1 Satz 2
- Messung nach § 3 Abs. 2
- Messung nach § 3 Abs. 3

Zutreffendes ankreuzen

B e s c h e i n i g u n g

über das Ergebnis der Messung nach § 3 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes (Auswurfbegrenzung der Feuerungen mit Ölfernern) vom 25. Oktober 1965 (GV. NW. S. 370/SGV. NW. 7129)

1. Aufstellungsplatz der Anlage:

..... Ort Straße Gebäudeei.

2. Anschrift des Betreibers der Anlage:

..... Name Ort Straße Telefon

3. Verwendungszweck der Anlage:

.....
(z. B. Zentralheizungskessel, Warmluftöfen usw.)

4. Beschreibung der Anlage (soweit feststellbar):

a) Feuerstätte

1. Fabrikat
2. Typ und Baujahr
3. Nennheizleistung in kcal/h
bzw. Feuerungsleistung in kcal/h

b) Ölfeuer

1. Art
2. Fabrikat
3. Leistungsbereich
4. Heizölsorte

5. Meßergebnisse:

Art der Messung	Messung			Ergebnis	Bemerkungen
	1	2	3		
Rußzahl					
Ölnachweis				ölfrei *)	
				Öl festgestellt	
Kohlendioxid in Vol. %					
Druckdifferenz am Kesselende in mm WS					

*) Nichtzutreffendes streichen

Hinweis auf Fehlerquellen:

(Unterschrift)

— MBl. NW. 1966 S. 623.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.